

Frau Magda Spycher
Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie BBT
Ressort Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

25. Mai 2010

Anhörungsverfahren zur Teilrevision der Forschungsverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Spycher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. März 2010 haben Sie uns aufgefordert, zum Anhörungsverfahren „Teilrevision der Forschungsverordnung“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

Die interne Diskussion der Forschungsverordnung hat gezeigt, dass economiesuisse die Teilrevision der Forschungsverordnung grundsätzlich unterstützt, sie setzt die gesetzlichen Vorgaben in effektiver Weise um. Für economiesuisse ist zentral, dass die KTI ihre Aufgaben unabhängig und mit dem nötigen Spielraum ausführen kann. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass die KTI in der Praxis, d.h. jenseits der gesetzgeberischen Einflussmöglichkeiten, aufgrund ihrer Organisationsform als Behördenkommission zu stark den behördlichen Reglementarien unterworfen ist. Wir erinnern daran, dass das Parlament eine von der Verwaltung unabhängige Stiftung nach dem Vorbild des SNF gefordert hatte.

Auf die vorliegende Verordnung bezogen, sehen wir bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

1. **Art. 10m:** Die Erarbeitung der innovationspolitischen Strategie gehört primär in die Hände der KTI. Sie kennt die Bedürfnisse des Marktes besser und steht in engerem Kontakt mit den Forschungsinstitutionen als das BBT. Wir fordern daher, dass die KTI grundsätzlich für die Grundlagenarbeit zuständig sein soll (selbstverständlich soll sie sich dabei mit anderen Stellen, z.B. dem SNF, koordinieren). Im Sinne des Gesetzes ist es dann die Aufgabe des BBT, die Grundlagen zu bereinigen und dem Bundesrat vorzulegen.
2. **Art. 10n:** Die Evaluation der Fördertätigkeit der KTI gehört aus Sicht von economiesuisse nicht in den Aufgabenbereich der Verwaltung, sondern sollte durch die KTI selbst geschehen. Das Gesetz (Art. 16a Abs.5 FIFG) verlangt lediglich, dass der Bund die Evaluation der Fördertätigkeit sicherstellt, schliesst aber nicht aus, dass die KTI direkt gegenüber dem Bundesrat Bericht erstattet.

3. **Art. 10o Abs. 1:** Der Detaillierungsgrad ist in diesem Artikel zu hoch. Der grundsätzliche Förderrahmen im Sinne der wirkungsvollen Umsetzung am Markt genügt. Die detaillierte Bestimmung der Kriterien gehört in die Hände der KTI. Sie soll auch für die fallweise Beurteilung von Projekten den nötigen Spielraum erhalten.

4. In **Art. 10p Abs. 2** ist sicher zu stellen, dass Forschungsstätten von nationaler Bedeutung, wie das CSEM, die Möglichkeit der Förderung durch die KTI uneingeschränkt behalten. Auf denselben Problempunkt haben wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des FIG hingewiesen.

5. **Art. 10q Abs. 1** verlangt, dass die Leistungen des Umsetzungspartners, mindestens in der Höhe von 10 Prozent des Bundesbeitrags, die Form der Barzahlung einnehmen muss. Eine solche Regelung erachten wir nicht als notwendig. Wichtig ist die hälftige Beteiligung des Umsetzungspartners. Solange die Abrechnung dieser Beteiligung korrekt erfolgen kann, macht es keinen Sinn, die Form vorzuschreiben. Die beteiligten Unternehmen würden nur unnötig eingeschränkt. Wir beantragen deshalb, diesen Absatz zu streichen.

6. **Art. 10q Abs. 2 Bst. a** ermöglicht eine Ausnahme von der 50 Prozent-Beteiligung der Umsetzungspartner, falls das Projekt hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potential für überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg aufweist. Diese Ausnahmeregelung ist nicht nachvollziehbar. Hätte ein Projekt Aussicht auf grossen wirtschaftlichen Ertrag, wäre der Umsetzungspartner auch eher bereit, höhere Risiken einzugehen, d.h. er nähme eine ökonomische Güterabwägung vor. Der vorliegende Artikel würde die KTI beauftragen, risikoreichere Projekte speziell zu unterstützen. Dies ist aus volkswirtschaftlicher Sicht jedoch nicht a priori sinnvoll. Darüber hinaus haben die Antragssteller einen Anreiz ihre Projekte als besonders risikoreich darzustellen. Der Abweichung von der 50%-Beteiligungsregel wird Tür und Tor geöffnet. Die Ausnahmen gemäss Bst. b und c decken daher aus unserer Sicht die volkswirtschaftlich sinnvollen Ausnahmen ab.

7. **Art. 10s Abs. 6:** Dieser Absatz verlangt, dass indirekte Projektkosten nur noch den Fachhochschulen gewährt werden. Wir beantragen, dass diese Möglichkeit auch Forschungsstätten von nationaler Bedeutung (z.B. dem CSEM) offen steht.

8. **Art. 10v:** *economiesuisse* steht den heutigen Ausbildungsprogrammen zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums eher kritisch gegenüber. Auf Dauer kann die Quasimonopolstellung mit der Vorzugsbehandlung des Instituts für Jungunternehmer (Venturelab) nicht aufrechterhalten werden. Grundsätzlich wäre die entsprechende Sensibilisierung eine Aufgabe der Fachhochschulen und Universitäten, die ihrer Absolventinnen und Absolventen in den wirtschaftsnahen Disziplinen Entrepreneurship vermitteln sollten. So lange die Hochschulen jedoch diese Aufgabe nur ungenügend wahrnehmen, und das Unternehmertum speziell gefördert wird, ist zumindest eine professionelle Evaluation der unterstützten Programme zentral. Zudem ist sicherzustellen, dass einzelne Institute keine Vorzugsstellung geniessen.

9. *economiesuisse* hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des FIG dezidiert für eine stärkere Beteiligung und Integration der KTI bei internationalen Innovationsförderungsprogrammen eingesetzt. **Art. 10z** der Verordnung sieht hingegen in erster Linie das BBT in der Verantwortlichkeit. Wir möchten daher im Hinblick auf die Totalrevision anregen, schon jetzt sämtliche, im Rahmen des bestehenden Gesetzes möglichen Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Innovationsförderung auf die KTI zu übertragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung
Chefökonom / Leiter Wirtschaftspolitik & Bildung

Fabian Schnell
Wissenschaftlicher Mitarbeiter